



Satzung

für die rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stiftung Friedenskirche Maschen¹

¹ Stand: 28.11.2016

Satzung

für die rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stiftung Friedenskirche Maschen²

Die Stiftung Friedenskirche Maschen wurde gegründet im Jahre 2013. Sie ist hervorgegangen aus der im Jahre 2007 gegründeten nicht rechtsfähigen Stiftung Friedenskirche Maschen.

Präambel

Die ev.-luth. Kirchengemeinde Maschen - mit Horst und Hörsten - ist eine aktive und lebendige Gemeinde. Sie beruft sich auf den Auftrag Christi, das Evangelium in Wort und Tat zu verkünden. Auch die Stiftung Friedenskirche Maschen sieht sich diesem Auftrag verpflichtet. Die Stiftung will in Verantwortung vor Gott die Arbeit der Kirchengemeinde Maschen zum Wohle und zum Segen der Gemeindeglieder ideell und finanziell unterstützen und das kirchliche Leben in der Gemeinde fördern. Dies geschieht durch finanzielle Zuwendungen aus den Erträgen des Stiftungskapitals und gegebenenfalls Spenden. Die Förderung bezieht sich insbesondere auf Verkündigung und Seelsorge, auf Projekte in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, auf kirchenmusikalische Projekte und auf diakonisches Engagement. Durch das Wirken der Stiftung soll die Arbeit der Kirchengemeinde unabhängig von der finanziellen Entwicklung der Landeskirche langfristig gesichert werden.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (2) Der Name der Stiftung lautet **Stiftung Friedenskirche Maschen**.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Maschen.

² Stand: 28.11.2016

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung des kirchlichen Lebens der Ev.-luth. Kirchengemeinde Maschen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Förderung von
 - Maßnahmen, die zum Ziel haben, dass in der Gemeinde christlicher Glaube gelebt und weitergegeben wird,
 - Projekten in der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren
 - kirchenmusikalischen Projekten und
 - diakonischen Projektenin Maschen, Horst und Hörsten.

§ 3

Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Zustiftungen sind möglich und erwünscht.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind.
- (4) Erbschaften und Vermächtnisse gelten als Zustiftung, sofern in der letztwilligen Verfügung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens (Zustiftungen) bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Die Stiftung kann im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (4) Die Stiftung weist Umschichtungsgewinne und -verluste in einer Umschichtungsrücklage aus. Das Stiftungskuratorium kann bestimmen, dass diese Rücklage ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet wird.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Kuratorium

- (1) Stiftungsorgan ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein. Mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder soll der Ev.-luth. Kirchengemeinde Maschen angehören.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen angemessenen baren Auslagen werden ihnen erstattet. Stattdessen kann auch eine angemessene Auslagenpauschale gewährt werden, die jedoch stets sorgfältig auf den tatsächlichen Anfall von Auslagen abgestimmt werden muss.

§ 8

Mitgliederzahl, Berufung, Amtszeit

- (1) Das Kuratorium der Stiftung besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder soll nicht dem Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Maschen angehören.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Maschen berufen. Der Berufungsvorschlag ist im Einvernehmen von Kirchenvorstand und Kuratorium zu erstellen. Das erste Kuratorium wird allein vom Kirchenvorstand berufen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für 5 Jahre berufen. Erneute Berufungen sind zulässig.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Kuratorium ist dessen Platz innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Kuratoriums gemäß Abs. 1 neu zu besetzen.
- (5) Das Kuratorium kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschließen, dem Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Maschen zu empfehlen, eines seiner Mitglieder aus wichtigem Grund abuberufen. Die Abberufung wird wirksam, wenn der Kirchenvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, diese Empfehlung anzunehmen.
- (6) Wird ein Mitglied des Kirchenvorstandes, das gleichzeitig Mitglied im Kuratorium ist, aus dem Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Maschen ausgeschlossen, so erlischt damit automatisch seine Mitgliedschaft im Kuratorium.
- (7) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Protokollführung

- (1) Der Vorsitzende, bzw. bei Verhinderung sein Stellvertreter, lädt das Kuratorium nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungstermin zugehen.

- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung der Stiftung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums. Sie bedürfen ferner der Zustimmung des Kirchenvorstands der Ev.-luth. Kirchengemeinde Maschen.
- (4) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Kuratoriumsmitgliedern und dem Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Maschen ausschließlich zur vertraulichen Kenntnisnahme auszuhändigen.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium verwaltet die Stiftung. Dazu gehört insbesondere

- (1) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- (2) die Beschlussfassung über die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel,
- (3) die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht und Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung.

§ 11

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Kuratorium vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Kuratoriumsmitglieder, unter denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein soll.

§ 12

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 13

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium für nicht mehr möglich gehalten wird, so kann es gemeinsam mit dem Kirchenvorstand einen neuen Stiftungszweck beschließen, der sich am ursprünglichen Stifterwillen zu orientieren hat. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und der Erhaltung des christlichen Lebens und Glaubens zu dienen. Er muss auf das Gebiet der heutigen Kirchengemeinde beschränkt bleiben.
- (2) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Maschen oder ihre Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Es ist dabei sicher zu stellen, dass das Vermögen und die Erträge der Stiftung weiterhin im Bereich der Orte Maschen, Hörsten und Horst verwendet werden.

Maschen, den 28.11.2016

Dr. Eckhardt Wohlers

Kuratorium Stiftung Friedenskirche Maschen